

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbstständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern selbstverständlich auch bei der Betreuung von z.B. altersverwirrten Menschen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen als auch die Kontakte zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten in unserem Speisesaal serviert. Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten im Speisesaal teilnehmen können, servieren wir gerne auf dem Zimmer.

In einigen wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für stark weglaufgefährdete Patienten.

Unsere Einrichtung ist ruhig, aber verkehrsgünstig gelegen. Öffentliche Verkehrsmittel erreichen Sie in nur 200 Meter Entfernung. Einkaufsmöglichkeiten bestehen im Umfeld und sind in wenigen Minuten erreichbar.

Selbstverständlich bieten wir auch ein verlässliches Wohnangebot. Angeboten werden sowohl Einzelzimmer als auch Doppelzimmer, damit die persönlich angestrebte Wohnform auch möglich ist. So erleben wir häufig, dass der Kontakt in einem Doppelzimmer helfen kann, um einer Vereinsamung vorzubeugen. Alle unsere Zimmer sind mit ansprechenden und gut zugänglichen Sanitärbereichen ausgestattet, zusätzlich stehen moderne Pflegebäder zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die unterschiedlichen Gemeinschafts- und Gruppenräume sowie die Gartenanlage nutzen.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können. Hierzu gehört auch, welchen Wohnraum wir Ihnen anbieten können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	1
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder, den wir Ihnen zusammen mit diesem Informationsschreiben überreichen.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die in dieser Information besonders hervorgehobenen Regelungen. Diese jeweils fett markierten Stellen weisen die Regelungen aus, bei denen wir – selbstverständlich im Rahmen dessen, was das Gesetz gestattet – von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichen.

- **des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts**

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbstständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Wir sind eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.

- **des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4**
  - **genaue herausgehobene Aufzählung analog zur Regelung im Heimvertrag**

**Die Offenheit der Einrichtung bedeutet aber auch, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner mit einem entsprechenden Unterbringungsbeschluss können wir somit nicht versorgen.**

- **des Wohnraums**

Das Heim überlässt dem Bewohner im Hause Pflegeheim Klinger, Birkenfelder Weg 11, 96126 Maroldsweisach *das Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer.*

*Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:*

- evtl. Balkon / Terrasse
- Nasszelle mit WC und Dusche oder Waschbecken im Zimmer
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss für SAT
- teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank (mit abschließbaren Kassette / Fach), Tisch, Stühle

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung und Gestaltung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (*Aufenthaltsraum, Terrasse, Garten, Bewohnerzimmer, Therapieraum*)

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner. Auch darf der Bewohner an der Gestaltung der Gemeinschaftsräume mitwirken. Die geschieht über den Heimbeirat. Selbst gebastelte Therapieobjekte werden zur Dekoration (Orientierung) mit einbezogen.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	2

C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc

<b>Stand 01.10.2019</b>	<b>vorvertragliche Information Leistungsbeschreibung vollstationäre Pflege</b>	 <b>PFLLEGEHEIM KLINGER</b> <small>herzlich - menschlich - familiär</small>
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- **der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang**

Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Die allgemeinen Serviceleistungen (kostenlos) umfassen:

- Vermittlung mit der Malteser Hospizgruppe
- Wäscheservice – Waschen durch zertifizierte externe Wäscherei und ins Zimmer zurück bringen (Keine chemische Reinigung / keine reine Wolle)
- Sammeln der Wäsche zur Mitnahme nach Hause
- Einkäufe der bewohnereigenen Hygieneutensilien (Körper. – Zahnhygiene)  
*Produkte sind kostenpflichtig*
- Hilfsmittel über Sanitätshaus organisieren / evtl. besorgen
- Organisation von Facharztuntersuchungen (Termin ausmachen, Transport bestellen)
- Vermittlung von Friseur und Fußpflege
- Kleinere Näharbeiten (*Änderungsarbeiten kostenpflichtig*)
- Getränkeversorgung: Bestellung, Verteilung
- Zeitungsservice: Bestellung und Verteilung der Tageszeitung / Illustrierte  
*(Produkte sind kostenpflichtig)*
- Abrechnung mit der Apotheke bzw. Sanitätshaus (*Produkte sind kostenpflichtig*)

- **der Pflege- oder Betreuungsleistungen**

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	3
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

- **der Verpflegung**

Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung. Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Zum Mittagessen stehen 2 Mahlzeiten zur Auswahl. 3-5 Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend / Nacht sowie Nachmittagskaffee/-tee an. Die 7 Mitarbeiter in der Küche (ein Hauswirtschaftsleiter, eine Küchenmeisterin, drei Köchinnen, und drei Beiköchinnen/Küchenhilfen) erfüllen eine Fachkraftquote von über 60 %.

Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

Essenszeiten im Speisesaal / Bewohnerzimmer

7.00 – 9.00 Uhr	Frühstück
11.30 – 13.00 Uhr	Mittagessen
13.30 – 15.00 Uhr	Nachmittagskaffee
17.30 – 20.00 Uhr	Abendessen
21.00 – 6.00 Uhr	Nachtmalzeit (verordnet od. auf Bestellung)

- **des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts**

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Wir sind eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.

- **der jeweils zu zahlenden Entgelte**
  - **Entgelt für Unterkunft**
  - **Entgelt für Verpflegung**
  - **Entgelte für Pflege**
    - **Pflegegrad 2-5**

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	4
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in drei Pflegeklassen eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

Das tägliche Entgelt für Unterkunft beträgt **€ 9,79**;  
Das tägliche Entgelt für Verpflegung beträgt **€ 11,61**.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit **€ 4,86** (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

Der tägliche Pflegesatz beträgt

- im Pflegegrad 1 € 38,54
- im Pflegegrad 2 € 51,87
- im Pflegegrad 3 € 68,05
- im Pflegegrad 4 € 84,91
- im Pflegegrad 5 € 92,47

Das tägliche Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionskosten beträgt

- bei Selbstzahlern € 13,62 + 3,00 € für Einzelzimmer
- bei Beziehern von Sozialhilfe € 13,62

Das tägliche Gesamtentgelt beträgt für Selbstzahler / Sozialhilfeempfänger derzeit

- im Pflegegrad 1 € 73,56
- im Pflegegrad 2 € 86,89
- im Pflegegrad 3 € 103,07
- im Pflegegrad 4 € 119,93
- im Pflegegrad 5 € 127,49

**• der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen**

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	5

C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils Pflegesatz der nächst höheren Pflegestufe/Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

• **Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten**

- Anschrift der Heimaufsicht  
Landratsamt Hassberge  
- Gesundheitsamt -  
Zwerchmaingasse 14  
97437 Haßfurt a. M.
- Medizinischer Dienst der Pflegekassen (MDK)

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	6

C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc

<b>Stand 01.10.2019</b>	<b>vorvertragliche Information Leistungsbeschreibung vollstationäre Pflege</b>	 <b>PFLEGEHEIM KLINGGER</b> <small>herzlich - menschlich - familiär</small>
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Heimaufnahme

### 1. Wer kann in unserem Pflegeheim aufgenommen werden?

Jeder bei dem,

- die Versorgung durch den ambulanten Dienst nicht ausreicht,
- ein Verbleiben in der Wohnung nicht mehr ratsam ist,
- keine Angehörigen vorhanden sind, die die Pflege übernehmen können, oder durch Ihren Beruf nicht in der Lage sind.

### 2. Was benötigen wir anlässlich der Heimaufnahme für Unterlagen

- Krankenversicherungskarte
- Personalausweis / Reisepass
- Betreuerausweis / Patientenverfügung
- Geburtsurkunde
- Impfausweis
- ggf. Heiratsurkunde
- ggf. Sterbeurkunde des Ehegatten(in)
- ggf. Kopie des Antrag auf Sozialhilfe
- ggf. Rezeptgebührenbefreiung
- ggf. Pflegeversicherungsunterlagen
- Unser Formular: Anmeldung zur Heimaufnahme
- Unser Formular: Ärztlicher Fragebogen

## Finanzierung

### 1. Voraussetzungen für die Leistungen der Pflegekasse

- die Zuordnung durch dem MDK muss erfolgt sein,
- Pflegegrad 1- 5 muss ermittelt worden sein,
- Das Pflegeheim muss von den Pflegekassen zugelassen sein. Unsere Einrichtung ist zugelassen und hat einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

### 2. Finanzierung

	Stand: 01.10.2019				
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegevergütung	38,54€	51,87 €	68,05 €	84,91 €	92,47€
Unterkunft	9,79 €	9,79 €	9,79 €	9,79 €	9,79 €
Verpflegung	11,61 €	11,61 €	11,61 €	11,61 €	11,61 €
Investitionskosten	13,62 €	13,62 €	13,62 €	13,62 €	13,62 €
Tagessatz	<b>73,56 €</b>	<b>86,89 €</b>	<b>103,07€</b>	<b>119,93€</b>	<b>127,49€</b>

monatlich bei **30,42 Tagen** 2237,70 € 2643,19 € 3135,39 € 3648,27 € 3878,25 €

Die **Pflegekasse** übernimmt nun je nach Pflegegrad:

Pflegekassenanteil je Grad	125,00 €	770,00 €	1262,00 €	1775,00 €	2005,00 €
<b>Von Ihnen zu zahlender Betrag (bei 30,42 Tagen)</b>	<b>2112,70 €</b>	<b>1873,19 €</b>	<b>1873,39 €</b>	<b>1873,27 €</b>	<b>1873,25 €</b>

Im Einzelzimmer berechnen wir pro Tag 3,00 € extra.

**Bei Kurzzeitpflege beträgt der Eigenanteil 35,02 € pro Tag**

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	7
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinginger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



**Sollte Ihr Einkommen nicht ausreichen...**

- ...um nach Abzug der Pflegeversicherungsleistung die Heimkosten zu bezahlen
- Stellen Sie bei Ihrem Sozialamt vor Heimaufnahme einen Antrag auf Hilfe zur Pflege (Antrag auf Übernahme der restlichen Heimkosten)
  - Legen Sie dem Sozialamt den Einstufungsbescheid Ihrer Pflegekasse vor, wenn dieser Bescheid schon vorhanden ist.
  - Sollten sie weitere Informationen benötigen, helfen wir Ihnen gern!

**Aufnahme / Was brauche ich ?**

**1. Wäsche**

Bitte haben sie Verständnis, dass man nicht pauschal beurteilen kann, was im Pflegeheim an Wäsche gebraucht wird. Es ist individuell vom gesundheitlichen Zustand des Heimbewohners abhängig. Eine Faustregel ist aber:

- von jedem Kleidungsstück ca. 10 Stücke
- dazu:
- einen Sommermantel (Jacke) / einen Wintermantel (Jacke)
  - 2 Paar Schuhe / 1 Paar Hausschuhe
  - 1 Morgenmantel

Bitte achten sie auch darauf, dass die Kleidung problemlos waschbar ist, da wir für die Reinigung besonderer Kleidung nicht aufkommen können. Kleidung mit dem Vermerk: Handwäsche / Angora ab 10 % Anteil / Merinowolle / Schurwolle wird von uns im Haus nicht gewaschen und an sie zurückgegeben. **Bitte füllen Sie die beiliegende List der Kleidungsstücke aus, und übergeben Sie diese an uns.**

**2. Hygieneartikel**

- Zahnbürste (auch bei Vollprothese)
- Zahnbecher
- Bürste, Kamm
- (Rasierer für Männer)

**3. Sonstiges**

Des Weiteren kann (teilweise nach Absprache) mitgebracht werden:

- TV (nicht größer als 50cm Bild) mit Receiver für Satelliten – Anlage (GEZ Anmeldung – Befreiung ist auch im Pflegeheim notwendig!)
- Radio
- Bilder
- Sessel, Schränke, Tische, usw. / Sowie Pflegehilfsmittel wie Betten, Rollstühle, Rollatoren, usw. **sprechen sie bitte vor der Aufnahme mit uns ab.**

**4. Zeichnung des persönlichen Eigentums**

Das persönliche Eigentum muss gekennzeichnet werden! Bitte kennzeichnen sie es schon vor der Aufnahme im Heim, da es schnell zu Verwechslungen kommen kann. Ideal für die Kennzeichnung sind auffällige Klebeetiketten.

Für die Wäschekennzeichnung ist der Name mit Barcode in der Kleidung anzubringen. Dies geschieht durch uns bzw. durch die Wäscherei.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	8
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klingler\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				



<b>Stand</b> <b>01.10.2019</b>	<b>vorvertragliche Information</b> <b>Leistungsbeschreibung</b> <b>vollstationäre Pflege</b>	 <b>PFLEGEHEIM</b> <b>KLINGER</b> <small>herzlich - menschlich - familiär</small>
-----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Zusatzleistungen – Leistung und Entgeltverzeichnis

### 1. Leistungen des Pflegedienstes

- Haare eindrehen – Wasserwelle 5,- €
- Begleitung einer Pflegekraft (z.B. Arztbesuch) 8,- € / Stunde

### 2. Leistungen der Hauswirtschaft / Küche

#### Getränke Preise

- Wasser 1,0 kostenlos
- Apfelschorle 0,5 0,75 €
- Bier 0,5 1,00 €
- Saft 0,7 1,00 €
- Zitrolimo / Spezi 0,5 0,75 €

#### Bewirtung – Kaffee und Kuchen bei Feiern

- lt. Preisliste Bewohnerfeier

#### Einpatchen des Bewohnernamens

- einmalig, inkl. Namen 41,65 €

### 3. div. Dienstleistungen

- kleinere Reparaturen durch technischen Dienst kostenlos
- kleinere Näharbeiten an der Kleidung kostenlos
- Besorgungsfahrten (Rezepte, kleine Einkäufe) kostenlos

### 4. Telefon

- Mietgebühr für Seniorentelefon (mobil) 5,- € / mtl.
  - Telefon flatrate (Deutschland Festnetz) 5,- € / mtl.
- (Gespräche in Handynetz oder Ausland werden separat berechnet)

### 5. Taxifahrten

Sollte eine Taxifahrt (z.B. Facharzt, Bahnhof, usw.) notwendig sein, bitten wir darum ein niedergelassenes Taxiunternehmen zu nutzen. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir evtl. diese Fahrt, gegen ein Entgelt.

- pro gefahrenen Kilometer 0,60 €
- Gemeindegebiet Maroldsweisach kostenlos

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	9
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klingler\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



**ANLAGE Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

**1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

*Alten- und Pflegeheim Klinger GmbH*

*Herr Christian Wokel*

Birkenfelder Weg 11

96126 Maroldsweisach

**2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Einrichtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	10
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

**3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?**

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus
- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Heimaufsichtsbehörde,
- Gesundheitsamt
- Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	11
C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc				

an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

#### **4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### **5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?**

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	12

C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klingler\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc

**Stand  
01.10.2019**

**vorvertragliche Information  
Leistungsbeschreibung  
vollstationäre Pflege**



- Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
- Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.

Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

**Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Version	erstellt von	erstellt am	überarbeitet am	Seite
1 - 2018	Christian Wokel	01.10.2009	09.09.2019	13

C:\Users\Christian\Documents\Altenheim Klinger\Büro\Infomappe-Prospekte-Visitenkarten\Infomappe\Leistungsbeschreibung Vorvertrag vollstationär 2019-10.doc